Gesellschaftsrecht

–

Ein Überblick geeigneter Rechtsformen

31. März 2017

Bernd Galneder, Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

Lehrstuhl Zivilrecht IV (Prof. Dr. Leible)

UNIVERSITÄT BAYREUTH

UNIVERSITÄT BAYREUTH

I. Überblick Gesellschaftsrecht

II. Motive und Faktoren bei der Rechtsformwahl

III. Geeignete Gesellschaftsformen im Einzelnen

IV. Übertragung der Motive der Rechtsformwahl auf mögliche Gesellschaftsformen

I. Überblick zum Gesellschaftsrecht

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Begriff des Gesellschaftsrechts

Das Gesellschaftsrecht befasst sich mit

(1) privatrechtlichen Personenvereinigungen, die zur Erreichung eines

(2) gemeinsamen Zwecks durch

(3) Rechtsgeschäft (den Gesellschaftsvertrag) begründet werden.

- Gesellschaftsrecht und Kartellrecht
- Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

Auszug aus dem INQA-Bericht „Gesundheitsnetzwerke“ v. 23. Mai 2011*:

„Als Plattform eines Netzwerks, zumal eines zwischenbetrieblichen, ist ein Kooperationsvertrag empfehlenswert. Man kann es natürlich auch mit einer reinen Absichtserklärung bewenden lassen, doch dann sind Missverständnissen Tür und Tor geöffnet. Eine Gesellschaftsform wie etwa der eingetragene Verein wiederum würde über das Ziel hinausschießen. […]“

* abrufbar unter:
http://www.inqa.de/DE/Angebote/Publikationen/gesundheitsnetzwerke.html?templateQueryString=gesundheitsnetzwerk&searchIssued=0&issuedBefore=tt.mm.jjjj&submit.y=0&sortString=score+desc&submit.x=0&searchArchive=0&pageLocale=de&input_=15602&searchIssued.HASH=1b42eb296140290a35b0&searchArchive.HASH=fda9987261455a5137b5&language.GROUP=1&resourceId=11164&sortString.GROUP=1&cl2Categories_Themen.GROUP=1&issuedAfter=tt.mm.jjjj

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Rechtsformzwang und Privatautonomie

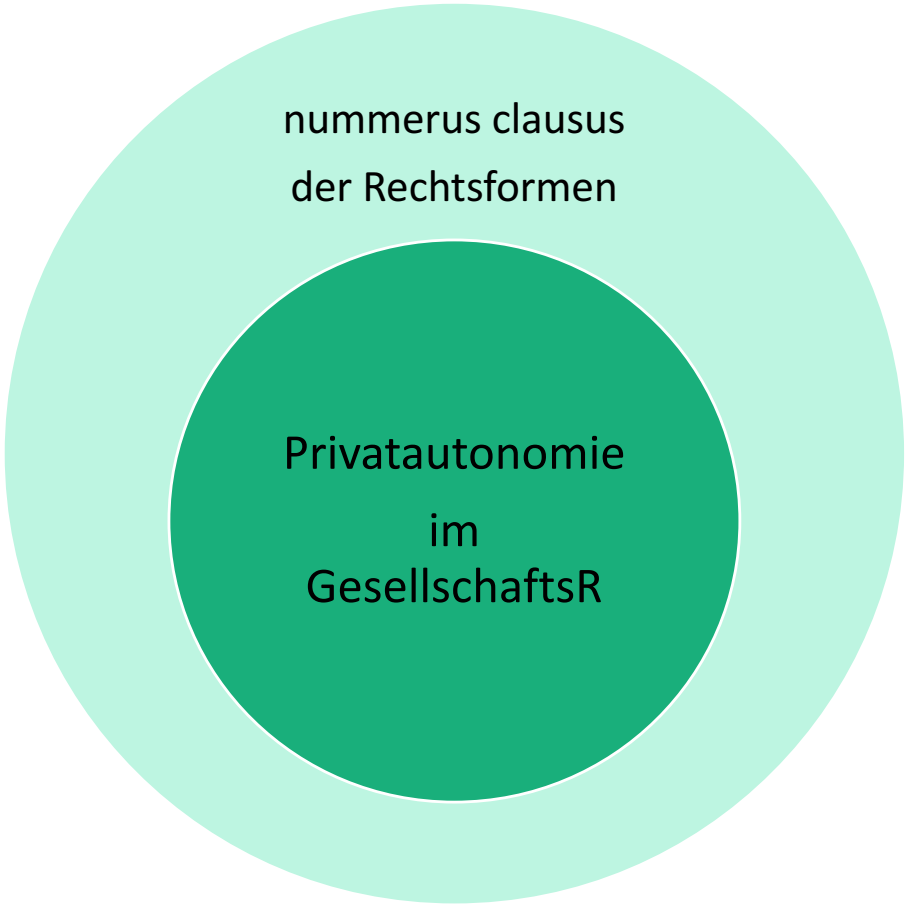

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Grenzen der Rechtsformsystematik – Blick auf das Rechtsleben

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Charakteristika der Personengesellschaften

Vertraglicher Zusammenschluss zur Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zwecks durch (teilweise) rechtliche Verselbstständigung

- Keine juristische Person – jedoch Rechtsfähigkeit
- Stärkere Prägung durch die individuellen Gesellschafter
- Grundsatz der Selbstorganschaft
- Grdsl. eingeschränkte Übertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Charakteristika der Körperschaften

Schaffung einer eigenen Rechtspersönlichkeit jenseits der agierenden Mitglieder

- Juristische Person als verselbstständigter Verband
- Schwächere Abhängigkeit von einzelnen Mitgliedern und grdsl. einfachere Möglichkeit des Mitgliederwechsels
- Möglichkeit der Fremdorganschaft
- Grds. Beschränkung der Haftung auf Gesellschaftsvermögen

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Übersicht wichtiger Gesellschaftsformen in DE

Personengesellschaften	Körperschaften
BGB-Gesellschaft, §§ 705 ff. BGB	rechtsfähiger Verein, §§ 21 ff. BGB
offene Handelsgesellschaft, §§ 105 ff. HGB	Aktiengesellschaft, AktG
Kommanditgesellschaft, §§ 161 ff. HGB	Gesellschaft mit beschr. Haftung, GmbHG
stille Gesellschaft, §§ 230 ff. HGB	Unternehmergesellschaft, § 5a GmbHG
Partnerschaftsgesellschaft, §§ 1 ff. PartGG	Genossenschaft, GenG
(nichtrechtsfähiger Verein, § 54 BGB)	KGaA, §§ 278 ff. AktG

UNIVERSITÄT BAYREUTH

*Übersicht: Verbreitung wichtiger Gesellschaftsformen in DE**

Gesellschaftsform	Anzahl in Deutschland
oHG	24.534
KG	254.013
AG	15.716
GmbH	1.156.434
UG	105.341
e.V.**	620.143
e.G.***	ca. 7600

* Stand 2015; Quelle basierend auf den Handelsregistereintragungen: *Kornblum* GmbHR 2015, 687
** Stand 2014; Quelle basierend auf Vereinsregistereintragungen: http://www.bdvv.de/statistik-erstmals-ueber-600000-vereine
*** Stand 2014; Quelle basierend auf Genossenschaftsregistereintragungen: *Bartke* ZRP 2015, 110

UNIVERSITÄT BAYREUTH

*Eingrenzung - Übersicht Rechtsformen für Netzwerke**

Gesellschaftsform	Anzahl in Deutschland
keine gesetzl. geregelte Rechtsform	450
e.V.	234
GbR	55
oHG/KG	16
Genossenschaft	92
Partnergesellschaft	24
GmbH/GmbH & Co. KG	392

*Quelle basierend auf einer Umfrage unter 1.400 Unternehmen: *Glückler/Németh/Beauregard* DB 2011, 2701

II. Motive und Faktoren bei der Rechtsformwahl

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Faktoren der Rechtsformwahl

- Haftungsverhältnisse
- Selbst-/Fremdorganschaft bzw. Einflussmöglichkeit
- Kapitalbedarf und –aufbringung
- Steuerbelastung
- Gründungskosten und laufende Kosten

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Faktoren bei der Rechtsformwahl

- Publizitätskriterien
- Mitbestimmung
- Eintritts- und Nachfolgeregelungen
- Marketingerwägungen

III. Geeignete Gesellschaftsformen im Einzelnen

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Gesellschaft bürgerlichen Rechts, §§ 705 ff. BGB

- GbR = 1)vertraglicher Zusammenschluss von Personen zur 2)Verfolgung eines 3)gemeinschaftlichen Zwecks
- Grundtypus der Personengesellschaften
- Grds.: Formfreiheit
- Rechtsfähigkeit (allein der Außen-GbR)
- Akzessorische Haftung aller Gesellschafter

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Innenverhältnis	
Pflichten der Gesellschafter - Geschäftsführung - Beitragspflicht - Treuepflicht	Rechte der Gesellschafter - Geschäftsführung - Mitverwaltungsrechte - Vermögensrechte

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Außenverhältnis	
Vertretung	Haftung
- Grdsl. Gesamtvertretung - Vertretung d. Gesellschaft	- Haftung der Gesellschaft - Haftung der Gesellschafter

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft

- oHG = 1)eine Gesellschaft, deren 2)Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und bei der alle Gesellschafter den Gläubigern unbeschränkt haften.
- Rechtsfähige Personengesellschaft: Eintragung in das Handelsregister/Auftreten ggü Dritten
- Akzessorische Haftung aller Gesellschafter
- Grds.: Formfreiheit (wie GbR)
- Publizitätspflichten

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft

- KG = 1)eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und bei der 2)bei einem oder mehreren Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmen Vermögenseinlage beschränkt ist.
- Lediglich den Kommanditisten betreffende Besonderheiten

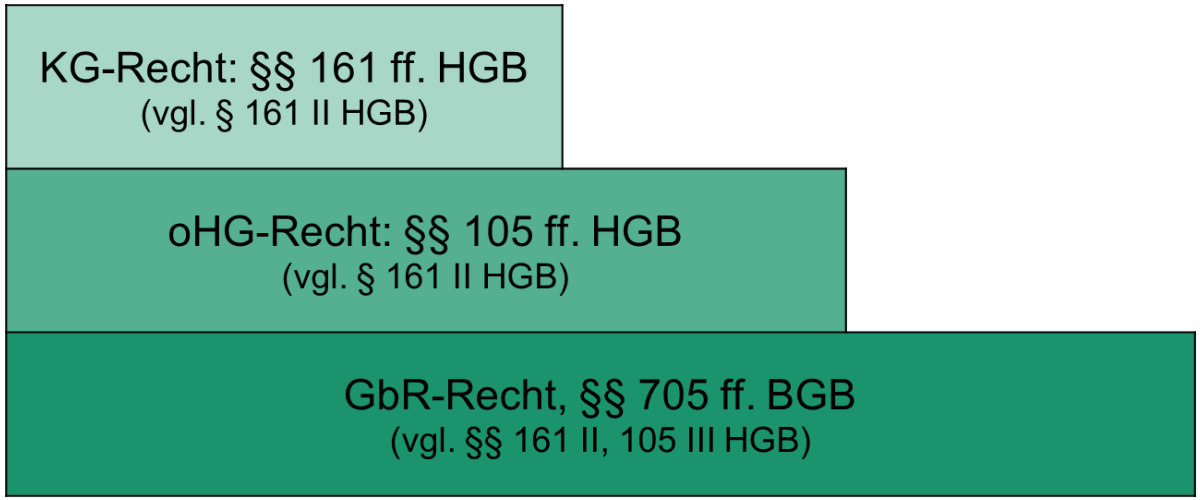

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft

Innenverhältnis	
Pflichten der Gesellschafter - Geschäftsführung - Beitragspflicht - Treuepflicht	Rechte der Gesellschafter - Geschäftsführung - Mitverwaltungsrechte - Vermögensrechte

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft

Außenverhältnis	
Vertretung	Haftung
- Grdsl. Einzelvertretung - Vertretung d. Gesellschaft	- Haftung der Gesellschaft - Haftung der Gesellschafter

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Partnerschaftsgesellschaft

- Personengesellschaftsform für Angehörige freier Berufe

- Eintragung in das Partnerschaftsregister
- Besonderheiten der Haftung (i.Ü. akzessorische Haftung wie GbR/oHG-Gesellschafter)

➢ Bei beruflichen Fehlern nur „befasster Partner“

➢ Partnerschaft „mit beschränkter Berufshaftung“ (mbB) möglich

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Eingetragener Verein

- Verein = ein 1)auf Dauer angelegter, 2)körperschaftlich organisierter Zusammenschluss von Personen mit 3)einem gemeinsamen Zweck.
- „Urform“ der Körperschaften
- Mitgliedschaft nicht übertragbar
- Haftung allein des Verbands
- Rechtsfähigkeit bei nichtwirtschaftlichem Verein („Idealverein“) durch Eintragung in Vereinsregister (sonst staatl. Verleihung)
- Abgrenzung Idealverein – wirtschaftlicher Verein: Teleologische Klassenabgrenzung

UNIVERSITÄT BAYREUTH

GmbH und Unternehmergesellschaft

- Kapitalgesellschaft
- Juristische Person
- Möglichkeit der Fremdorganschaft
- Gründung durch notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag und Eintragung in das Handelsregister (beachte: „vereinfachtes Verfahren“)
- Stärker personalistische Züge als AG (insb. im Innenverhältnis mehr Gestaltungsfreiheit), gleichzeitig Vinkulierungsklausel erforderlich
- Erfordernis eines Stammkapitals iHv 25.000 €
- Besonderheiten der UG

➢ Mindestkapital i.H.v. 1 €

➢ Ansparpflicht: mittelfristig „Aufstieg“ zur GmbH

UNIVERSITÄT BAYREUTH

GmbH und Unternehmergesellschaft

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Genossenschaft

- Genossenschaft = Gesellschaft von 1)nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren 2)Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch 3)gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.
- Juristische Person → Organe: Vorstand/Aufsichtsrat/Generalversammlung
- Gründung: schriftl. Satzung und Eintragung in Genossenschaftsregister
- Kapitalverfassung: grdsl. kein Mindestkapital → Eigenkapital: allein Geschäftsguthaben + Ergebnisrücklagen

➢ Bescheinigung angemessener Kapitalausstattung durch Prüfungsverband

➢ Zwingende Satzungsvereinbarung über Rücklagen zur Verlustdeckung

➢ Mögliche Satzungsvereinbarung über Mindestkapital

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Genossenschaft

- Genossenschaftsgrundsätze

➢ Selbsthilfegrundsatz

➢ Prinzip der Selbstförderung

➢ Prinzip der Selbstverwaltung und Selbstorganschaft

➢ Trennungsgrundsatz

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Genossenschaft

- Haftung der Mitglieder, § 23 I GenG

„Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

- Trennungsgrundsatz, § 2

„Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft.“

IV. Übertragung der Motive der Rechtsformwahl auf mögliche Gesellschaftsformen

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Haftung und Haftungsausschluss

	Gesellschafter-haftung	Art der Haftung	Wiederaufleben/ Durchgriff
GbR	ja	persönlich; unbeschränkt	x
oHG	ja	persönlich; unbeschränkt	x
KG	Ja/nein (Kommanditist)	Komplementär: s. oHG Kommanditist: beschr. auf Einlage	vor Eintragung/ vor Leistung/ bei Rückzahlung Einlage
PartG	ja	s. oHG; bei berufl. Fehlern nur befasster Partner; ggf. PartmbB	x
eG	nein	x	Durchgriff in Ausnahmefällen
e.V.	nein	x	Durchgriff in Ausnahmefällen
GmbH/UG	nein	x	Durchgriff in Ausnahmefällen

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Geschäftsführung und Vertretung

(=dispositiv: Änderung durch GesellschaftsV/Satzung)	Geschäftsführer	Geschäftsführung	Vertretung
GbR	Gesellschafter	Gesamtgeschäftführung	Gesamtvertretung
oHG	Gesellschafter	Einzelgeschäftsführung	Einzelvertretung
KG	Komplementär	Einzelgeschäftsführung durch Komplementäre	Einzelvertretung durch Komplementäre
PartG	Gesellschafter (Partner)	Einzelgeschäftsführung	Einzelvertretung
eG	Vorstand bestehend aus Mitgliedern	Gesamtgeschäftführung	Gesamtvertretung
e.V.	Vorstand (auch Dritte)	Gesamtgeschäftführung	Gesamtvertretung
GmbH/UG	Geschäftsführer (auch Dritte)	Gesamtgeschäftführung	Gesamtvertretung

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Willensbildung unter den Gesellschaftern

(=dispositiv: Änderung durch GesellschaftsV/Satzung)	Beschlussfassung	Änderung GesellV	Stimmgewichtung
GbR	Einstimmig	Einstimmig	Nach Köpfen
oHG	Einstimmig	Einstimmig	Nach Köpfen
KG	Einstimmig	Einstimmig	Nach Köpfen
PartG	Einstimmig	Einstimmig	Nach Köpfen
eG	einfache Mehrheit (Verschärfung mögl.)	¾ Mehrheit (Verschärfung mögl.)	Nach Köpfen (ggf. anders bei besonderer Förderung)
e.V.	einfache Mehrheit (Verschärfung mögl.)	¾ Mehrheit (Verschärfung mögl.)	Nach Köpfen
GmbH/UG	einfache Mehrheit (Verschärfung mögl.)	¾ Mehrheit (Verschärfung mögl.)	Nach Geschäftsanteilen (Verschärfung mögl.)

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Kapitalaufbringung und -erhaltung

	Mindestkapital	Art der Einlage
GbR	Nein	Geld/Sachen/Dienste
oHG	Nein	Geld/Sachen/Dienste
KG	Nein (aber ggf. Haftung des Kommanditisten bis Haftsumme)	Geld/Sachen/Dienste Pflichteinlage: Bilanzierungsfähigkeit
PartG	Nein	Geld/Sachen/Dienste
eG	Grdsl. Nein Mindestkapital in Satzung möglich	Geld/Sachen
e.V.	Nein	x
GmbH/UG	Stammkapital mind. 25.000 €	Geld/Sachen nur, wenn vereinbart und bilanzierungsfähig

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Gründungskosten und laufende Kosten

- Notargebühren
- Gebühren bei Eintragung in Handels-/Vereins-/Genossenschaftsregister
- Rechnungslegungspflicht (ggf. Prüfungspflicht)

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Berücksichtigung steuerrechtlicher Implikationen

Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
Transparenzprinzip ➢ Gewerbesteuer ➢ Einkommensteuer (GewSt-Anrechnung)	Trennungsprinzip • Gesellschaftsebene ➢ Gewerbesteuer ➢ Körperschaftssteuer • Gesellschafterebene ➢ Besteuerung mit individueller Einkommensteuer (TeileinkünfteV) bzw. Abgeltungssteuer

→ Bemühen des Gesetzgebers, zur Neutralität des Steuerrechts